

Schleswig-Holsteinischer Landtag ☐ Umdruck 16/4637

Staatssekretär

Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Herrn Werner Kalinka Landeshaus Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel

.09.2009

TOP 5 der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 09.09.2009: Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Wahl der Landrätinnen und Landräte und zur Einführung eines Verwaltungsausschusses

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

auf Wunsch des Abgeordneten Lehnert übersende ich Ihnen als Anlage zu diesem Schreiben einen Gesetzentwurf des Innenministeriums, der ausschließlich die notwendigen Regelungen dafür enthält, dass die Landrätinnen und Landräte von den Kreistagen gewählt werden können verbunden mit der Bitte dieses Abgeordneten, mein Übersendungsschreiben mit dem Gesetzentwurf noch vor der Sitzung am 09.09.2009 auch den Mitgliedern des Innen- und Rechtsausschusses zuzuleiten.

Dieser Gesetzentwurf zur Neuregelung der Wahl der Landrätinnen und Landräte ist an die bestehende Systematik und Paragrafenfolge in der geltenden Kreisordnung angepasst und enthält inhaltlich bis auf folgende Abweichungen den Text der §§ 49 und 50 des Gesetzenwurfes der Fraktionen von CDU und SPD (GE):

- Anstelle des Wortes "Innenministerium" (in § 49 Abs. 3 Satz 1 und § 50 Abs. 2 Satz 1 GE) ist der in der Kreisordnung üblicherweise verwendete Begriff "Kommunalaufsichtsbehörde" (§ 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 2) aufgenommen worden (das ist in diesen Fällen das Innenministerium).
- Anstelle der beabsichtigten Regelungen in § 50 Abs. 2 GE (Anzeigepflicht bei Wahl und Wiederwahl - Satz 1 - und Anordungspflicht zur Unterlassung einer Ernennung und Folgen bei vorheriger Ernennung - Satz 2 -) sind in § 45 Abs. 3 die wesentlichen Bestimmungen der damaligen Kreisordnung wieder aufgenommen worden (Wahlbestätigung nur bei erstmaliger Wahl und nähere Regelungen für die Durchführung der Versagung).

Nicht berücksichtigt wurde - da diese Regelung nicht erforderlich ist - die damalige Klarstellung, dass die Ernennung erst nach der Bestätigung erfolgt. Allerdings spricht rechtlich nichts dagegen, auch diese Regelung wieder aufzunehmen (als § 45 Abs. 3 Satz 5 mit folgendem Wortlaut: "Nach der Bestätigung ist die Landrätin oder der Landrat zur Beamtin oder zum Beamten zu ernennen.") oder den von den Fraktionen der CDU und SPD beabsichtigten Satz 2 des § 50 Abs. 2 GE aufzunehmen: "War die oder der Gewählte nicht wählbar, ist anzuordnen, dass die Ernennung unterbleibt; eine bereits erfolgte Ernennung ist nichtig."

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Klaus Schlie

Anlage: 1

z. Vg. bei IV 311 Az.: 0315.160.110.0.7

Z. U. IV St

Gesetz zur Neuregelung der Wahl der Landrätinnen und Landräte

Vom 2009

Artikel 1 - Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBI. Schl.-H. S. 93), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 35 a Abs. 2 werden die Worte "nach § 47 Abs. 4" gestrichen.
- 2. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die Landrätin oder der Landrat wird vom Kreistag gewählt."
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- 3. § 44 erhält folgende Fassung:
 - "§ 44 Stellenausschreibung, Zeitpunkt der Wahl
 - (1) Die Stelle der Landrätin oder des Landrats ist öffentlich auszuschreiben; davon kann bei einer Wiederwahl durch Beschluss mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages, im Übrigen nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde abgesehen werden.
 - (2) Die Wahl oder Wiederwahl ist frühestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers zulässig."

4. § 45 erhält folgende Fassung:

"§ 45 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl bedarf der Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird über dieselben Bewerberinnen und Bewerber erneut abgestimmt. Bewirbt sich nur eine Person, wird über diese erneut abgestimmt. Erhält sie nicht die Stimmen von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten, ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen. Bewerben sich mehrere Personen und erhält keine davon die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen Zweien statt, bei der die Person gewählt ist, die die meisten Stimmen erhält. Die Bewerberinnen und Bewerber nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen teil. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Führt die Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los, das die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident zieht.
- (2) Die Wahl oder Wiederwahl ist der Kommunalaufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen; dabei sind die Wahlunterlagen vorzulegen.
- (3) Die erstmalige Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Erfüllt die oder der Gewählte die Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 nicht, kann die Bestätigung binnen vier Wochen nach Eingang der Anzeige und Wahlunterlagen versagt werden. Vor der Versagung ist der Kreistag zu hören. Die Versagung ist zu begründen."

5. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "wird" die Worte ", im Falle des § 45 Abs. 3 Satz 1 nach Bestätigung," eingefügt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Die Landrätin oder der Landrat ist im Falle der Wiederwahl nach Ablauf der ersten Amtszeit verpflichtet, das Amt weiter zu führen, wenn sie oder er unter mindestens gleich günstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder

ernannt werden soll. Bei einer Weigerung, das Amt weiter zu führen, ist die Landrätin oder der Landrat nach § 7 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen."

6. § 47 wird gestrichen.

Artikel 2 - Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes

Das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBI. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. März 2008 (GVOBI. Schl.-H. S. 133), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu Abschnitt VIII die Worte "sowie der Landrätinnen und Landräte" gestrichen.
- 2. In der Überschrift zu Abschnitt VIII werden die Worte "sowie der Landrätinnen und Landräte" gestrichen.
- 3. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte "sowie der Landrätinnen und Landräte" gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden das Wort "Wahlausschuss" durch das Wort "Gemeindewahlausschuss" ersetzt und die Worte "oder des § 43 Abs. 3 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein" gestrichen.
- 4. In § 47 Abs. 1 werden in den Sätzen 4 und 5 jeweils die Worte "Wahlleiterin oder dem Wahlleiter" durch die Worte "Gemeindewahlleiterin oder dem Gemeindewahlleiter" ersetzt.

- 5. In § 48 Abs. 1 wird das Wort "Wahlausschuss" durch das Wort "Gemeindewahlausschuss" ersetzt.
- 6. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte "Vertretung der Gemeinde oder des Kreises" durch das Wort "Gemeindevertretung" ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte "Vertretung der Gemeinde oder des Kreises" durch das Wort "Gemeindevertretung" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte "oder der Kreiswahl" gestrichen.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte "Wahlleiterin oder dem Wahlleiter" durch die Worte "Gemeindewahlleiterin oder dem Gemeindewahlleiter" ersetzt.
- 7. In § 53 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "Wahlleiterin oder dem Wahlleiter" durch die Worte "Gemeindewahlleiterin oder dem Gemeindewahlleiter" ersetzt.

Artikel 3 - Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Vorschaltgesetz zur Neuregelung der Wahl der Landrätinnen und Landräte vom 12. Dezember 2008 (GVOBI. Schl.-H. S. 784) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu von	verkünden.
---	------------

Kiel,

Peter Harry Carstensen Ministerpräsident Rainer Wiegard Innenminister